

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]

Würdigung ehrenamtliche Tätigkeit Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung möchte die Gemeinde Bördeland Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Wirken würdigen.
Alle Einwohner, Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen der Gemeinde Bördeland haben die Möglichkeit, Personen, die sich ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwohl sowie Ihre Mitmenschen einsetzen, für eine öffentliche Anerkennung vorzuschlagen.
Mit dieser Ehrung möchte die Gemeinde Bördeland das bürgerschaftliche Engagement fördern.
Vorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstraße 3, 39221 Bördeland bis zum 30.09.2015 einzureichen.
Die Vorschläge müssen Namen und Anschrift der zu würdigenden Person sowie des Vorschlagenden enthalten. Die Gründe der Würdigung sind darzustellen.
Die Richtlinie zur Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger ist im Internet www.gem-boerdeland.de unter Satzungen nachzulesen.
Weiterhin kann die Gemeinde Bördeland Persönlichkeiten die sich in die Gemeinde in einzigartiger Weise verdient gemacht haben das Ehrenbürgerrecht verleihen.
An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen und die Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Gemeinde Bördeland auch überregional zu Ehre gereichen.
Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung beim Bürgermeister bis zum 30.09.2015 einzureichen. (siehe auch Satzung der Gemeinde Bördeland über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten www.gem-boerdeland.de)

Information des Einwohnermeldeamtes

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung.
Ab dem 26.06.2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Ab diesem Tag müssen alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen

ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.
Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen gültig. Den von der Änderung betroffenen Eltern wird empfohlen, bei einer geplanten Auslandsreise rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder zu beantragen. Zur Beantragung eines neuen Reisedokumentes ist die Vorlage eines Frontalansichtsphotos zwingend erforderlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger die Gültigkeit seines Dokumentes prüft und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein neues Dokument beantragt.
Es besteht weiterhin die Möglichkeit ein Passfoto bei der Beantragung von Dokumenten ein Passfoto in der Meldestelle anfertigen zu lassen.

Die Gemeinde Bördeland möchte den Ehejubilaren, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bördeland haben, aus Anlass des 50.-, 60.-, 70. und 75. Hochzeitstages gratulieren.
Da die Eheschließungen bei dem Einwohnermeldeamt teilweise noch nicht gespeichert sind, werden die Ehepaare gebeten, soweit sie mit der Speicherung einverstanden sind, sich im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bördeland zu melden.
Sollte das Einverständnis diesbezüglich nicht vorliegen, bitten wir dies schriftlich mitzuteilen.

Sitzung des Gemeinderates

5. Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2015

Beschluss 01 – 05 / 2015 – Beschluss Rechtsformwechsel KOWISA

Beschluss:

Dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co.KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird gemäß § 45 Abs.2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung zugestimmt.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 05 / 2015 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme

der in der Anlage aufgeführten Spenden für die angegebenen Verwendungszecke.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Beschluss 03 - 05 / 2015 – Grundstücksangelegenheit
Verlängerung der Nutzungszeit der Nutzungsüberlassungsvereinbarung Friedhof Biere (NÖ)**

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Beschluss 04 - 05 / 2015 – Beschluss zur Gesamtvergabe der Bauleistung
Los 1 - Los 4 im Rahmen des Förderprogramms
Stadtumbau-Ost Programmbereich Rückbau (NÖ)**

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt, 9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2016

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 26. März 2015 (MBI. LSA S. 200) bestimmt, dass die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, den 13. März 2016,
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 auf.

Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind unter der Adresse

**Landkreis Börde
Kreiswahlleiter der Wahlkreise 7, 8, 9 und 20
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben**

einzureichen oder persönlich im Büro Kreistag/Wahlen des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, Zimmer 325 in Haldensleben zu den Sprechzeiten abzugeben.

Landeswahlvorschläge (Anlage 14 der LWO) sind bei der Landeswahlleiterin unter der Adresse: Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494, 498) am

Montag, den 25.01.2016, 18 Uhr.

2. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages (26.03.2015) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis

spätestens Dienstag, den 12.01.2016, 18 Uhr,

bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein (Anlage 5 der LWO). Die schriftliche Satzung und das Programm der Partei, sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand sind der Anzeige beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 22.01.2016 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Nach der Sitzung des Landeswahlausschusses veröffentlicht die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt die Entscheidung des Landeswahlausschusses und macht entsprechend § 29 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

3. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- b) Den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen durch die Landesleitung dieser Parteien unterzeichnet werden, Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist somit ausgeschlossen. Gemäß § 19 Abs. 1 LWG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder in einer Versammlung der von den zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Delegierten in geheimer Abstimmung hierzu bestimmt worden ist.

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden soll, sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO folgende Unterlagen beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO)
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),
- e) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 und 8 LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie

dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 29.04.2015 (MBI. LSA S. 273) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Bereitstellung als Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landesausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung eingehen, ungültig.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Wahlbüro des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, 03904-7240 1304 und 1302, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de unter Rechtsgrundlagen heruntergeladen werden.

4. Mängelbeseitigung

Der Kreiswahlleiter hat die bei sich eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei der Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge

behaben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteienbezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

5. Änderung und Zurückziehung eingereichter Kreiswahlvorschläge

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 25.01.2016 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie:

- a) bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlages abgegeben werden,
- b) bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärungen der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Bei Parteien nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG reicht es aus, wenn die Erklärung von der Landesleitung der Partei abgegeben wird. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

6. Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor der Wahl (29.01.2016), über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensperson der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das LWG oder durch die LWO aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge fest. Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 3 und 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahl-

ausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl (04.02.2016) getroffen werden.

II. Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Absatz 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Landrat Hans Walker	Fachbereichsleiter 2 Thomas Kluge

Beisitzerinnen und Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer

Klaus Czernitzki, Haldensleben	Heinz Gerecke, Haldensleben
Cindy Hermann, Barleben	Ralph Thielbeer, Loitsche- Heinrichsberg
Heinz Maspfuhl, Wolmirstedt	Joachim Hoef, Haldensleben
Kerstin Riebold, Wolmirstedt	Frank Nase, Barleben
Eva Strube, Haldensleben	Brigitte Böttcher, Haldensleben
Bodo Zeymer, Haldensleben	Britta-Heide Garben, Eilsleben

III. Einteilung der Wahlkreise

Wahlkreis 7 – Haldensleben: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Flechtingen, Stadt Haldensleben, Stadt Oebisfelde-Weferlingen, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben, Schackensleben

Wahlkreis 8 – Wolmirstedt: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Westheide, Zielitz, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Wellen

Wahlkreis 9 – Oschersleben: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Am Großen Bruch, Ausleben, Harbke, Hötensleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Stadt Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpe

vom Landkreis Harz die Gemeinden: Harsleben, Stadt Wegeleben

Wahlkreis 20 – Wanzleben: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Eilsleben, Erxleben, Ingersleben, Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal, Ummendorf, Wefensleben vom Salzlandkreis die Gemeinde: Bördeland

IV. Wahlbüro des Landkreises Börde

Anschrift: Büro Kreistag/Wahlen
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Internet: www.boerdekreis.de
E-Mail-Adresse: kreistag-
wahlen@boerdekreis.de
Fernsprechverbindungen
Kreiswahlleiter: 03904/7240 1201
Stellvertreter: 03904/7240 1331
Büro Kreistag/Wahlen 03904/7240 1304/ -1302/ -
1303/ -1339
Telefax: 03904/7240 51304

Haldensleben, 22.07.2015

Walker
Kreiswahlleiter

Amt für Landwirtschaft 29.06.2015
Flurneueordnung und Forsten Mitte
(Flurneueordnungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung des „Flurbereinigungsverfahrens Westeregeln“

Verfahrensnummer SLK033 und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

„Flurbereinigungsverfahren Westeregeln“, Salzlandkreis und Landkreis Börde Verfahrensnummer: SLK033

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Westeregeln, Etgersleben, Egel, Egel-Etgersleben des Salzlandkreises und Teile der Gemarkungen Groß Germersleben und Hadmersleben des Landkreises Börde.

Das Flurbereinigungsgebiet ist rund 1.132 ha groß. Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigen-

tümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Westeregeln“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Börde-Hakel.

2. Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zu ermöglichen oder auszuführen. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zudem angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens besteht in der Schaffung einer wirksamen, kostengünstigen und umweltfreundlichen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Bei verfahrensbezogenen Voruntersuchungen und bei der Grundlagenmittlung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Flurbereinigung rechtfertigen.

Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen. Die Rechte Dritter sind zu regeln.

Das Verfahren dient somit der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Landwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung eigentumsrechtlich gesicherter, optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Das gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger, wie z. B. für Hochwasserschutzmaßnahmen. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt werden. Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneueordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzu-melden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Unterhaltspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder Abwasserbeseitigung dienen),
- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,
- d) im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Ein-

schränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Er-satzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Auslegung

Dieser Beschluss mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der:

Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben
Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, 39164
Stadt Wanzleben - Börde
Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal (OT
Osterweddingen)
Gemeinde Bördeland - Salzlandkreis, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland (OT Biere)
Stadt Staßfurt, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Stadt Hecklingen, Hermann - Danz - Str. 46, 39444 Hecklingen
Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7,
39397 Gröningen

Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365
Eilsleben.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner
Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist
beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder
zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der
Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,
06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentli-
chen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur
gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der
angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

DS

gez. C. Schierhorn

Flurbereinigung Westeregeln

Verf.-Nr. SLK033

Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Groß Germersleben, Flur 7

10/14, 11, 12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,5566
ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Hadmersleben, Flur 5

34/1, 39/1, 87/28, 117/43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,0446
ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hadmersleben, Flur 6

6/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4849
ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Egelin, Flur 1

2, 3, 4, 5, 7/1, 18, 19, 20, 22, 24/1, 25, 27/1, 30, 31, 34/1,
37/1, 38/1, 41/1, 42/1, 44, 45, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52,
54/1, 54/2, 55, 56, 58, 59, 60/1, 61/1, 66/1, 67/1, 73/1,
76/1, 77, 78, 79/1, 81, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91,

92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 118, 119, 120, 121,
122, 124, 125, 126/1, 127, 128, 131, 132/1, 135/1, 136,
137/1, 139, 141, 142, 147/1, 150/1, 152/1, 153/1, 158/1,
159, 160, 161, 162, 163, 166/1, 168/1, 194/114, 195/151,
199/154, 202/57, 203/57, 204/156, 205/155, 206/165,
207/164, 208/164, 209/21, 210/21, 211/21, 217/130,
220/135, 248/117, 249/117, 250/113, 257/112, 259, 260,
261, 262, 263, 264, 265

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 60,8670
ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 128

Gemarkung Egelin, Flur 13

8/1, 214/17, 215/17, 289/5, 300/9, 303/10, 304/12, 403/17,
404/17, 409/22, 425/6, 426/6, 427/6, 428/6, 429/12,
430/12, 431/12, 432/12, 433/1, 434/1, 486/17, 488/17,
492/17, 493/17, 496/22, 498/22, 499/22, 500/22, 501/22,
546/17, 549/17, 617

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 39,5933
ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 32

Gemarkung Egelin, Flur 14

1, 2, 26/1, 27/1, 62, 63, 64, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72,
74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 96/1, 98,
100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108/1, 109, 111, 113,
114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 121, 122, 123, 124, 141/1,
141/2, 146, 147, 148, 150/1, 151, 152, 153, 154, 155, 157,
158, 160, 164/1, 168/84, 169/84, 170/99, 171/99, 178/80,
179/80, 183/168, 184/168, 186/139, 187/139, 188/29,
195/85, 196/85, 197/55, 200/125, 201/125, 202/139,
203/139, 204/139, 205/139, 206/139, 207/139, 208/139,
209/139, 210/139, 211/140, 212/140, 213/142, 214/142,
215/143, 216/143, 217/144, 218/144, 219/119, 221/149,
222/149, 223/150, 225/156, 226/156, 227/159, 228/159,
230/164, 231/165, 232/165, 233/165, 234/166, 235/166,
236/166, 237/167, 238/167, 239/167, 240/168, 241/168,
242/168, 243/95, 244/95, 246/95, 247/95, 248/89, 249/89,
258/4, 259/3, 260/3, 261/4, 262/3, 263/6, 264/4, 265/6,
266/6, 267/6, 268/7, 269/7, 270/4, 271/7, 272/8, 273/4,
274/8, 275/8, 276/9, 277/9, 278/4, 279/9, 280/10, 281/4,
282/14, 283/10, 284/10, 285/11, 286/14, 287/14, 288/14,
289/11, 290/11, 291/11, 292/34, 293/14, 294/12, 295/12,
296/12, 297/12, 298/13, 299/15, 300/34, 301/34, 302/14,
303/14, 304/15, 305/14, 306/15, 307/14, 308/16, 309/14,
310/16, 311/14, 312/16, 313/16, 314/14, 315/34, 316/14,
317/17, 318/17, 319/17, 320/18, 321/14, 322/34, 323/14,
324/14, 325/18, 326/18, 327/14, 328/14, 329/14, 330/19,
331/19, 332/19, 333/20, 334/14, 335/14, 336/20, 337/20,
338/14, 339/34, 340/14, 341/21, 342/21, 343/21, 344/22,
345/14, 346/22, 347/14, 348/22, 349/22, 350/14, 351/23,
352/23, 353/14, 354/23, 355/23, 356/23, 357/24, 358/14,
359/24, 360/14, 361/24, 362/24, 363/14, 364/14, 365/25,
366/25, 367/25, 369/14, 370/14, 371/14, 374/14, 375/14,
376/34, 380/34, 381/14, 382/34, 383/14, 384/28, 385/28,
386/14, 387/29, 388/34, 389/14, 390/29, 391/14, 392/34,
393/14, 394/30, 396/30, 398/14, 399/14, 402/14, 418/57,
420/90, 430/125, 431/125, 432/125, 433/125, 434/137,
435/137, 440/131, 441/131, 443/131, 444/127, 445/127,
447/127, 450/128, 451/128, 452/128, 453/129, 454/129,
455/129, 461/94, 462/94, 465/94, 466/93, 467/93, 470/93,
471/92, 472/92, 475/92, 476/60, 477/60, 478/60, 487/54,
488/54, 490/52, 493/44, 494/44, 498/43, 499/43, 501/42,
502/42, 507/57, 508/57, 509/57, 510/57, 512/30, 513/30,

514/30, 516/31, 517/31, 518/31, 519/31, 520/31, 521/32, 522/32, 523/32, 531/32, 532/32, 533/31, 535/31, 536/31, 538/32, 539/32, 540/32, 541/32, 542/14, 543/14, 544/14, 545/14, 546/14, 548/14, 550/34, 551/34, 552/34, 553/34, 557/34, 558/73, 559/73, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 567, 572, 573, 574, 575

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 91,3228 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 348

Gemarkung Egelin, Flur 15

57, 154/18, 159/49, 163/16, 166/14, 167/14, 179/2, 182/3, 185/4, 191/6, 194/7, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8002 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Egelin, Flur 29

3/2, 5/2, 11, 100/7, 103/9, 110/7, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,3107 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Egelin, Flur 32

159, 170/1, 170/2, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7, 170/8, 170/10, 170/11, 170/12, 170/13, 170/14, 170/15, 170/16, 170/17, 170/18, 172/1, 178/1, 180, 181, 183, 184, 185, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/2, 197/3, 199, 200/1, 200/2, 201, 202, 204/1, 205, 206/1, 206/2, 207, 208/1, 209/1, 209/2, 209/3, 218, 220/1, 221/1, 223/1, 225/1, 227/1, 229/1, 233/1, 235/1, 237/1, 239/1, 241/1, 243/1, 247/1, 249/1, 251/1, 257, 268, 269, 277/1, 277/2, 277/3, 277/4, 277/5, 278, 279, 280, 281, 288/1, 289/1, 290/1, 291/2, 291/3, 292/1, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313/1, 319/1, 321/1, 332/1, 334/1, 335/1, 336/1, 337/1, 340/1, 343, 344/1, 345/1, 351/1, 352, 355, 356/1, 358, 359, 360, 361, 363, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 375/1, 376, 377/1, 379, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 394, 398/1, 398/2, 406/1, 409/1, 409/2, 429, 430, 431, 432, 435, 497/299, 498/300, 499/300, 501/300, 502/300, 503/311, 504/312, 507/315, 508/316, 509/317, 510/318, 515/323, 516/323, 517/324, 518/324, 519/325, 520/325, 521/326, 522/327, 523/328, 524/329, 525/330, 526/331, 532/346, 533/346, 534/347, 535/348, 536/348, 537/349, 540/351, 541/395, 542/395, 543/397, 544/397, 546/398, 593/182, 594/182, 621/13, 622/13, 722/440, 726/405, 735/442, 737/436, 738/434, 751/160, 757/254, 758/254, 759/300, 760/396, 761/398, 764/407, 767/415, 768/410, 769/417, 770/419, 771/421, 772/423, 773/425, 775/434, 776/434, 777/436, 778/436, 779/436, 780/436, 781/437, 782/437, 783/438, 784/439, 785/438, 786/439, 787/440, 788/440, 789/441, 790/441, 791/441, 792/405, 793/405, 794/406, 795/406, 796/406, 797/411, 798/411, 799/411, 800/411, 801/411, 802/186, 803/187, 811/143, 812/160, 816/165, 817/144, 818/146, 819/147, 820/148, 821/149, 822/161, 823/161, 824/402, 825/396, 826/398, 827/407, 830/415, 831/410, 832/417, 833/419, 834/421, 835/423, 836/254, 837/254, 838/423, 839/425, 840/434, 841/436, 842/437, 843/438, 844/439, 845/440, 846/441, 847/441, 848/208,

849/442, 850/434, 851/436, 852/254, 897/179, 899/179, 900/179, 901/253, 902/253, 955/353, 959/362, 960/370, 961/370, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 97,5100 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 289

Gemarkung Etgersleben, Flur 3

13/1, 16/1, 18, 75/7, 76/7, 77/7, 117/7, 119/7, 121/7, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 165, 166

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,6600 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

Gemarkung Etgersleben, Flur 5

2, 4/1, 6/1, 6/2, 10/1, 13/1, 17/1, 19/1, 21/1, 23/1, 24, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 32/1, 32/2, 32/3, 36/1, 45/1, 46/1, 46/2, 50, 51, 52, 53/1, 56/1, 58/1, 59/1, 63/1, 66/1, 68/1, 69/1, 69/2, 69/3, 70/1, 72/1, 73, 74, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 80, 81, 82, 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 88/1, 89/1, 93/1, 96/1, 98/1, 104/1, 111, 113/1, 116/1, 116/2, 116/3, 116/4, 117, 118, 121/4, 122/4, 135/46, 151/3, 204/88, 206/72, 207/72, 209/76, 210/76, 212/77, 213/77, 214/77, 232/106, 233/106, 234/106, 235/109, 236/75, 237/75, 238/41, 239/41, 240/37, 241/37

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 123,4555 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 93

Gemarkung Etgersleben, Flur 6

43, 45/1, 45/2, 50/1, 50/2, 51/1, 199/1, 202/1, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 779/204, 916/56, 917/56, 974/61, 978/47, 979/47, 980/53, 981/53, 982/53, 983/53, 984/54, 985/54, 986/58, 1330, 1331, 1332, 1333

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,0401 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Etgersleben, Flur 8

1, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 16/7, 40/3, 41/3, 42/3, 43/3, 44/11, 45/11, 46/2, 47/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,5930 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

Gemarkung Etgersleben, Flur 9

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/12, 2/16, 2/17, 2/18, 4/1, 5/2, 6, 8/1, 12, 12/1, 13, 17/2, 18/2, 25/1, 29/9, 32/7, 33/8, 37/10, 50/11, 51/11, 52/11, 53/11, 54/2, 55/2, 56/2, 61/2, 62/2, 63/2, 64/2, 65/2, 69/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 33,7343 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 40

Gemarkung Egelin-Etgersleben, Flur 32

728/165, 926/165, 931/166, 934/166, 942/166, 943/166, 944/166, 945/166, 946/166, 947/166, 948/166, 949/166, 950/166, 951/143, 952/143, 953/166, 954/166, 1000, 1001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,9473 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:19

Gemarkung Westeregeln, Flur 1

218/1, 218/2, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324/1, 324/2, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363/1, 363/2, 364, 365/1, 365/2, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 442, 444

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 189,4356 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 225

Gemarkung Westeregeln, Flur 2

1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/17, 1/18, 4, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 18/1, 21/1, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36/1, 37/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 45/1, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 60/1, 60/2, 62, 64/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75/1, 76/1, 77/1, 80/1, 82, 84/1, 85, 86/1, 89, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 92, 93, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 102/1, 109/1, 111/1, 114/1, 117, 128/1, 131/1, 131/2, 131/3, 133/1, 135/1, 137/1, 138, 139, 140, 141/1, 145/1, 148/1, 150/1, 150/2, 156/1, 159/1, 159/2, 161/1, 163/1, 163/2, 165/1, 168/1, 174/1, 176/1, 178/1, 179/4, 179/15, 179/16, 182/1, 187/2, 208, 211, 220/1, 223/1, 224/1, 226, 228/1, 229, 232/1, 235/1, 237, 238/1, 239/1, 263/1, 269/37, 270/42, 271/42, 272/42, 273/56, 274/56, 277/146, 309/1, 310/3, 311/7, 315/213, 365/43, 366/44, 367/44, 368/44, 369/44, 370/45, 373/46, 374/57, 375/57, 376/58, 377/58, 378/58, 379/60, 380/60, 385/78, 389/81, 390/81, 391/83, 392/83, 395/123, 396/123, 397/123, 398/123, 399/124, 402/146, 403/148, 415/156, 417/156, 433/174, 452/79, 453/79, 466/119, 467/120, 468/121, 469/122, 471/127, 475/153, 477/153, 482, 483, 493/72, 494/72, 604/34, 802/124, 803/124, 822/207, 829/125, 830/126, 836/185, 870/15, 897/156, 898/156, 925/17, 926/16, 988/48, 989/48, 990/142, 991/142, 992/142, 1020/63, 1021/63, 1022/63, 1023/118, 1024/118, 1025/118, 1026/130, 1027/130, 1028/130, 1029/130, 1031/143, 1032/143, 1033/154, 1034/154, 1035/150,

1036/150, 1037/150, 1038/150, 1040/154, 1041/154, 1042/153, 1043/153, 1044/153, 1045/154, 1046/154, 1047/154, 1048/142, 1049/142, 1050/142, 1051/155, 1052/155, 1053/156, 1056/156, 1057/158, 1058/158, 1063/160, 1064/160, 1065/161, 1067/163, 1068/163, 1069/163, 1071/163, 1072/163, 1073/165, 1076/168, 1078/179, 1080/179, 1081/179, 1082/179, 1083/179, 1084/179, 1085/179, 1086/179, 1087/179, 1088/180, 1089/180, 1090/210, 1091/210, 1093/209, 1094/209, 1095/212, 1097/219, 1098/219, 1099/236, 1100/236, 1102/220, 1103/220, 1104/179, 1105/179, 1127/130, 1128/130, 1129/88, 1130/88, 1153/210, 1154/210, 1163/213, 1164/205, 1165/206, 1166/206, 1167/217, 1232/11, 1233/12, 1236/16, 1294/175, 1295/175, 1487, 1492, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 187,1316 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 303

Gemarkung Westeregeln, Flur 3

42/1, 42/2, 42/3, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 47/1, 49/1, 52/1, 54/1, 56/1, 58/1, 59, 60/1, 63/1, 65/1, 122/1, 123/1, 124/1, 174/45, 226/43, 227/44, 228/45, 229/46, 272/123, 286/66, 357/42, 360/120, 369/124, 370/124, 371/125, 372/125, 374/120, 375/126, 376/126, 406/62, 407/64, 408/65, 409/122, 410/122, 412/121, 414/121, 415/121, 416/40, 417/40, 418/62, 424/122, 425/120, 426/120, 427/120, 428/121, 452/42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,8097 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Westeregeln, Flur 5

2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/132, 2/133, 2/134, 2/135, 2/136, 2/137, 2/138, 2/139, 2/140, 2/141, 2/150, 2/151, 333/2, 454/2, 455/2, 456/2, 457/2, 458/2, 459/2, 460/2, 461/2, 462/2, 463/2, 464/2, 465/2, 466/2, 474/2, 475/2, 476/2, 477/2, 478/2, 479/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,3845 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

Gemarkung Westeregeln, Flur 6

1/15, 8/1, 8/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/9, 9/10, 9/11, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/35, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 9/61, 9/62, 9/63, 9/64, 9/65, 9/66, 9/67, 9/68, 9/69, 9/70, 9/71, 10, 18/1, 19/1, 25/9, 26/8, 27/9, 28/9, 31/7, 32/9, 36/8, 40/9, 41/9, 42/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,9461 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 76

Gemarkung Westeregeln, Flur 7

1, 13, 14, 15, 16, 17, 18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,9899 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

1.131,6177 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1814

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen des MTV 1887 e.V. Welsleben

07.08. Alte Herren
MTV – TSV Klein Mühlingen

14.08. Alte Herren
SSV Barby – MTV

21.08. Alte Herren
MTV – SV Dodendorf

Spielgemeinschaft Großmühlingen/Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2015

21.08. 18.30 Uhr in Großmühlingen gegen VfB 21

04.09. 18.30 Uhr in Großmühlingen gegen SG Union Ziepel

18.09. 18.30 Uhr in Unseburg gegen TSG Unseburg/Tarthun

03.10. 10.00 Uhr in Großmühlingen gegen Schönebecker SC

Ansetzungen der F- und D-Jugend bitte aus den Schaukästen entnehmen. (Endrundenspiele)

Die Bibliothek in Biere ist im August 2015 geschlossen.

Ab dem 01.09.2015 bin ich dann wieder immer dienstags in der Zeit von 10.00 – 16.00 Uhr für Sie da.

Der Kirchbauverein Sankt Petri Großmühlingen möchte die aktuelle Ausstellung in der hiesigen Kirche einem breiteren Publikum vorstellen. Dazu haben wir folgende Termine vorgesehen, an denen die Kirche geöffnet ist und ein Mitglied unseres Vereins die Ausstellung betreut.

12.07.2015

26.07.2015

09.08.2015

23.08.2015

jeweils von 14 – 16 Uhr

Zu sehen sind die verschiedensten Ansichten Großmühlingens aus der Feder von Herrn Heinrich Huke Senior. Über 80 Werke laden zum Staunen ein.

Der Kirchbauverein

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

* SAT-Anlagen

* Telefonanlagen

* Telefone

* Faxgeräte

Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie
Bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com



HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstraße 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m², 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab 01.02.2015

**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühlingen

Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 46 m², 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 209 €, Garage 30 €, NK-VZ 157 €, ab 01.05.2015

**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

DANKE

Einen unvergesslichen 70.sten Geburtstag habe ich verbracht mit meiner Familie, netten Nachbarn und allen meinen lieben Freunden. Ein ganz besonderer Dank geht an meinen Mann, meiner Mariell und an meine beiden Kinder. Eine Zeitreise durch mein Leben in Form von vielen Fotos, tollen Anekdoten, gemeinsamen Gesangeinlagen, lautstarker Überraschungsmusik und Sketche haben meinen Tag verschönert.

Danke der Kita „Regenbogen“ Eggersdorf, dem Schallmeienorchester Kleinmühlingen und den beiden Damen „Frau Hawlischek und Frau Posposchil“.

Die Mitarbeiter der Gaststätte „Pferdestall“ sorgten für eine sehr gute Bedienung mit rundum gelungenem Essen, auch dafür nochmal Danke.

Es war für mich ein perfekter und wunderschöner Tag.

Christel Knetsch

Purzel sagt Danke!

Herzlichen Dank für die vielen Blumen, Glückwünsche, Geschenke, Aufmerksamkeiten, die netten und sehr persönlichen Worte zu meinem

50. Geburtstag

Es war ein absolut schöner und freudiger Tag für mich und ich hätte mir diesen Geburtstag nicht schöner vorstellen können!

Wir haben zusammen gefeiert und gelacht, wie schon lange nicht mehr. Dafür möchte ich mich bei Euch allen von Herzen bedanken. Ohne Euch wär dieser Tag nur halb so schön geworden.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Helfer Petra, Sabine und Sven, Nancy und Ulf, Marga und Dieter und natürlich auch an meine Erika, für die tolle Unterstützung bei der Planung, dem Büffet und den Kuchen.

Vielen Dank auch an DJ Peter für die schöne Musik und an Renate für die tolle Unterstützung.

Peter Berlau

Welsleben, im Juli 2015

Danke!!!

Für die lieben Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit bedanken wir uns herzlich!

bei Familie, Freunden, Bekannten und Nachbarn.

*Patrycja, Benjamin und Amelie List
20.06.2015*

Ein herzliches Dankeschön

sage ich allen Verwandten, Freunden, ehemaligen Kolleginnen, Nachbarn und anderen Gratulanten, die mich zu meinem

90. Geburtstag

mit vielen Glückwünschen, herrlichen Blumen und Geschenken erfreut haben.

Emmi Czyborra

Kleinmühlingen, im Juni 2015

Herzlichen Dank

Ich möchte mich ganz herzlich für die lieben Glückwünsche, Karten und Geldgeschenke anlässlich meiner Jugendweihe bei meinen Eltern, Großeltern, Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten bedanken.

DANKE auch für die wunderschöne Feier, die mir dank Euch noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Paul Schiefer

Großmühlingen, im Juni 2015

Wir möchten Danke sagen

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer Silberhochzeit. Ein ganz besonderer Dank geht an alle Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, dem Fußballverein und der Gymnastikgruppe des TSV G/W Kleinmühlingen/Zens, der Volkssolidarität Kleinmühlingen, dem Angelverein Flotte Rute, dem Team der „Kleinen Kneipe“ für die hervorragende Bewirtung, der Showgruppe der „Kleinen Kneipe“ für das tolle Programm und dem DJ Christian Heise. Ihr alle habt den Tag für uns unvergessen gemacht.

Mario und Kathleen Katte

Kleinmühlingen, 26.05.2015

Die Eiserne Hochzeit ist nun vorbei

Niemals hatten wir gedacht, dass man uns soviel Freude macht.

Herrliche Blumen, tolle Geschenke, viele Karten und persönliche Glückwünsche haben uns erreicht und werden uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Es war ein wunderschöner Hochzeitstag und wir waren glücklich, dass so viele Menschen an uns gedacht und uns erfreut haben:

Der Kindergarten, das Rote Kreuz, der Landrat, der Bürgermeister, der Ortsbürgermeister, der Frauenchor, Freunde und Bekannte aus vielen Jahren und unserer große Familie mit Kindern, Enkeln und Urenkeln.

Ein Dank auch an den Pferdestall, sowie an den DJ „HAJU“, der für einen schönen Abend sorgte.

**Danke von Herzen!
Thea und Heinz Knauer**

Eggersdorf im Juni 2015